

Erklärung des Antragstellers/Endkreditnehmers zur Einhaltung des Mindestlohns

Antragsteller/Endkreditnehmer: _____
(Name/Bezeichnung des
antragstellenden/begünstigten
Unternehmens) _____

Nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2) vom 13.11.2018 (BGBl. I S. 1876) in Verbindung mit dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen –Landesmindestlohngesetz- vom 17.07.2012 (Brem.GBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2017 (Brem.GBl. S. 767) ist der Arbeitgeber verpflichtet seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn - zurzeit ein Entgelt von 9,19 € (brutto) pro Stunde - zu zahlen.

In den Fällen, in denen nach dem Mindestlohngesetz des Bundes (MiLoG) Ausnahmen vorgesehen sind, ist in den unter A) genannten Anwendungsfällen nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz zu zahlen.

Subventionserheblichkeit

Mir ist bekannt, dass es sich bei den oben gemachten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt. Unrichtige, unvollständige und unterlassenen Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und mir zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wurde ich von der BAB hingewiesen.

Bestätigung

Bestätigung

A) Ich verpflichte mich/ wir verpflichten uns, entsprechend § 5 i.V.m. § 2 des Landesmindestlohngesetzes

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 (Kinder und Jugendliche unter 15 bzw. unter 18 Jahre) des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen (§ 22 Abs. 2 MiLoG) sowie
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren (§ 22 Abs. 4 MiLoG),

mindestens ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuell geltenden Bundesmindestlohns zu zahlen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohnes befreit nicht von den Verpflichtungen nach dem MiLoG.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers/Endkreditnehmers

oder

B) Ich bestätige hiermit, dass für meine Beschäftigten die Anwendung des Landesmindestlohngesetzes nicht greift.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers/Endkreditnehmers